

COVID-19 – Vorgaben für den Rettungsdienst – Ergänzung zum Patientenfahrdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum IMS vom 24.03.2020, Gz. wie oben, weisen wir zu den dort getroffenen Regelungen zum Transport von COVID-19-Kontaktpersonen der Kategorie I sowie von Personen, die zwar aufgrund COVID-19 infektiös, aber ansonsten gesund sind, und für die nicht aus anderen Gründen eine medizinisch-fachliche Indikation für den Transport mit einem qualifizierten Rettungsmittel besteht, auf Folgendes hin:

Der Transport dieser Personen wird nicht vom Rettungsdienst (Krankentransport) übernommen, sondern gehört zu den Aufgaben des Patientenfahrdienstes außerhalb des Rettungsdienstes. In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr können diese Personen ohne Gefährdung des Fahrdienstpersonals und Dritter mit dem Patientenfahrdienst außerhalb des Rettungsdienstes transportiert werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorhandensein oder Einbau einer Trennwand in das Transportmittel zur Abtrennung des Fahrgastraums vom Fahrerraum.
2. Schutzvorkehrungen vor Kontamination im Fahrgastraum durch Abdecken der Kontaktflächen oder Ausstattung mit abwischbaren Oberflächen.
3. Unterweisung des Fahrers/des Personals in Basishygienemaßnahmen, den richtigen Gebrauch der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA), Routinedesinfektion des Fahrzeugs und Entsorgung von kontaminiertem Abfall.
4. Händedesinfektion der zu transportierenden Person vor Transportbeginn.
5. Immer: Tragen eines Mund-Nasenschutzes durch die zu befördernde Person.
6. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) des Fahrers/Personals bestehend aus:
 - a) Für Transporte ohne Kontakt zwischen Fahrer und zu transportierender Person (Person läuft selbstständig zum Fahrzeug – es muss sichergestellt sein, dass der Fahrer die Fahrerkabine nicht verlässt und dass der Patient ohne Hilfe ein- und aussteigen kann)
 - Mund-Nasenschutz oder FFP2-Maske.
 - b) Für Transporte, bei denen Kontakt zwischen Transportpersonal und zu transportierender Person erfolgt (wie z. B. Unterstützung beim Gehen, erforderliches Umheben, Lagern etc.)
 - Schutzkittel,
 - Einweghandschuhe
 - dicht anliegender Atemschutzmaske (FFP2)
 - Schutzbrille.

Dieses Vorgehen stellt einen vertretbaren Kompromiss zwischen Infektionsschutz und aktuell, im Zuge der Corona-Pandemie bestehendem, landesweitem Mangel an PSA dar. Sobald wieder genug PSA erhältlich ist, sollte generell für alle Fahrten, unabhängig vom Patientenkontakt, die PSA wie unter b) getragen werden. Mit diesem Vorgehen ist sowohl dem Arbeitsschutz als auch dem Infektionsschutz Genüge getan.

Die Regelungen im IMS vom 24.03.2020 zum Transport von Dialysepatienten bleiben hiervon unberührt.

Den Patientenfahrdiensten empfehlen wir bei der Transportanforderung eine konsequente Abfrage, ob bei der zu transportierenden Person eine bestehende Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen ist oder ein entsprechender Verdacht z. B. als Kontaktpersonen der Kategorie I besteht. Zudem muss erfragt werden, ob Hilfestellungen des Fahrpersonals, die einen direkten Kontakt zur zu befördernden Person erforderlich machen, notwendig sind, um rechtzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.